OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-412653/2/Py/PP

Datum:
Linz, 12. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Frau Y P, vertreten durch S H Rechtsanwälte, H, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.01.2018 in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 15.02.2018, GZ: VStV/917300961895/2017, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Glücksspielgesetz (GSpG)

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird behoben.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 30.01.2018, GZ: VStV/917300961895/2017, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 9 Abs. 1 VStG iVm §§ 50 Abs. 4 und 52 Abs. 1 Z 1 GSpG eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 32 Stunden verhängt.

Der Spruch des Straferkenntnisses lautet wie folgt:
„Bei einer von der Finanzpolizei als Organ der Abgabenbehörde, Finanzamt Linz, gemäß § 9 Abs. 3 und 4 AVOG 2010 iVm § 10b AVOG 2010 – DV durchgeführten Kontrolle am 04.05.2017 um 11:26 Uhr im Lokal mit der Bezeichnung Wettcafe in L, L, Betreiber P S KFT, waren Sie zum Zeitpunkt der Kontrolle im gegenständlichen Lokal anwesend, sind aber der Aufforderung des Leiters der Amtshandlung nicht nachgekommen, diesem Testspielgeld auszuhändigen. Somit haben Sie eine Verwaltungsübertretung gemäß § 50 Abs. 4 GSpG begangen."

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15.02.2018, GZ: VStV/917300961895/2017, wurde ausgesprochen wie folgt:
„Das Straferkenntnis des Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.08.2015, VStV/917 300 961 895/2017 wird gem. § 24 VStG iVm § 62 Abs. 4 AVG dahin berichtigt, dass der Spruch zur Gänze korrigiert wird." [Hervorhebung im Original].

In der Begründung führt die Behörde unter Wiedergabe der im Spruch zitierten Rechtsgrundlagen aus, dass es im gegenständlichen Fall richtig lauten müsste:
Bei einer von der Finanzpolizei als Organ der Abgabenbehörde, Finanzamt Linz, gemäß § 9 Abs. 3 und 4 AVOG 2010 iVm § 10b AVOG 2010 – DV durchgeführten Kontrolle am 04.05.2017, um 11:26 Uhr, im Lokal mit der Bezeichnung Wettcafe in L, L, Betreiber P S KFT, waren Sie zum Zeitpunkt der Kontrolle im gegenständlichen Lokal anwesend, haben den Organen der öffentlich Aufsicht durch Nichtöffnen der Zugangstüre das Betretungsrecht verweigert hat. Somit haben Sie eine Verwaltungsübertretung gemäß § 50 Abs. 4 GSpG begangen. Es war daher eine bescheidmäßige Spruchberichtigung vorzunehmen.

2. In der dagegen rechtzeitig von der Bf im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachten Beschwerde vom 26.02.2018 bringt diese zusammengefasst vor, dass die Bf die vorgeworfene Tat nicht begangen hat.

3. Mit Schreiben vom 27.02.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 62 Abs. 4 AVG iVm § 24 VStG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automations-unterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in ihren Entscheidungen jederzeit von Amts wegen berichtigen.

5.2. Die Anwendung des § 62 Abs. 4 AVG setzt nach der zur Berichtigung von Bescheiden ergangen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes einen fehlerhaften Verwaltungsakt mit der Maßgabe voraus, dass eine auf einen Versehen beruhende Unrichtigkeit sowie deren Offenkundigkeit gegeben ist. Letzteres liegt vor, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit des Bescheides erkennen können und die Unrichtigkeit ferner von der Behörde – bei entsprechender Aufmerksamkeit – bereits bei der Erlassung des Bescheides hätte vermieden werden können. Es sind insbesondere solche Unrichtigkeiten einer Berichtigung zugänglich, die erkennbar nicht der Willensbildung selbst, sondern alleine ihrer Mitteilung anhaften. Eine Berichtigung iSd § 62 Abs. 4 AVG ist hingegen überall dort ausgeschlossen, wo sie eine nachträgliche Änderung des Spruchinhalts des berichtigten Bescheides oder die Sanierung eines unterlaufenen Begründungsmangels bewirkt (vgl. VwGH vom 27.04.2000, 98/06/0149, sowie vom 01.06.2006, 2005/07/0111).

Der Spruch des Berichtigungsbescheides der belangten Behörde vom 15.02.2018 führt aus, dass „der Spruch des Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.08.2015 (gemeint wohl: 30.01.2018), VStV/917300961895/2017, zur Gänze korrigiert wird“, was in dieser umfassenden Form bereits der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. dazu auch VwGH vom 18.10.2017, Ra 2017/17/0330) über die Zulässigkeit eines Vorgehens nach § 62 Abs. 4 AVG widerspricht.

Zudem wurde von der belangten Behörde im Berichtigungsbescheid vom 15.02.2018 zwar die gänzliche Korrektur des Spruches des Straferkenntnisses ausgesprochen, der nunmehr von der Behörde gegen die Bf erhobene Tatvorwurf findet sich jedoch lediglich in der Begründung des Berichtigungsbescheides wieder und entfaltet dadurch keine normative Wirkung.

Das angefochtene Straferkenntnis vom 30.01.2018 in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 15.02.2018 war daher aus Anlass der Beschwerde zu beheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision gegen dieses Erkenntnis ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden, in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny